Landratsamt Waldshut
Umweltamt
Industriestraße 2
79761 Waldshut-Tiengen

LANDRATSAMT
**WALDSHUT**

# Hinweise zu Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten und Naturdenkmalen

(Stand 23.01.24)

## 1) Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) durch Rechtsverordnung – in Baden-Württemberg durch das Regierungspräsidium Freiburg – festgesetzte Gebiete, in denen Natur und Landschaft besonders geschützt sind.

Abb. 1: Naturschutzgebiete stellen die strengste Schutzgebietskategorie dar. Sie sind regelmäßig durch die links stehende Beschilderung gekennzeichnet.

Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind hier grundsätzlich verboten. Dies umfasst zum Beispiel das Betretungsverbot außerhalb von Straßen und markierten Wegen, die Veränderung der Bodengestalt (durch Aufschüttungen, Grabungen u. Ä.), die Anlegung oder Beseitigung bestehender fließender oder stehender Gewässer, das Zelten, Aufstellen von Wohnwagen oder sonstigen Fahrzeugen. Im konkreten Fall sind die genauen Verbotsregelungen in der jeweils geltenden Naturschutzgebietsverordnung zu finden. Über Ausnahmen entscheidet die höhere Naturschutzbehörde im Regierungspräsidium Freiburg.

Im Landkreis Waldshut gibt es 37 Naturschutzgebiete mit einer Fläche von insgesamt ca. 3.650 ha. Die Lage der Naturschutzgebiete können Sie über folgenden Link abrufen: https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/q/Uem1NQTx4vwFnxm6kfBAT. Über das Infoverzeichnis -> Naturschutzgebiet können Sie durch Anklicken auf das entsprechende Gebiet die geltende Naturschutzgebietsverordnung abrufen.

Abb. 2: NSG „Schlüchtsee“ bei Grafenhausen. Hier wachsen Bestände der seltenen Kleinen Teichrose (Nuphar pumila), die beim Aufstau des Schluchsees hierher verpflanzt wurden (NSG-Würdigung v. 13.03.1990).

Foto ©: Alexander Frisch.

## 2) Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete sind gemäß § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) durch Rechtsverordnung der Unteren Naturschutzbehörde festgesetzte Gebiete, in denen Natur und Landschaft, insbesondere das Landschaftsbild, besonders geschützt sind. Die Unterschutzstellung im Landkreis erfolgt durch das Landratsamt Waldshut.

Abb. 3: LSG „Dinkelberg“ bei Wehr, hier mit artenreichen Mähwiesen (Vordergrund) und Streuobstbeständen (obere Bildmitte).

Foto ©: Alexander Frisch.

Im Verhältnis zum Naturschutzgebiet zielen Landschaftsschutzgebiete auf das allgemeine Erscheinungsbild und den Erholungswert der Landschaft. Sie umfassen meist größere Flächen, und die Auflagen und Nutzungsbeschränkungen fallen geringer aus.

Die entsprechende Landschaftsschutzgebietsverordnung regelt im Einzelnen die Gebietsgrenzen, definiert den Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets und stellt eine Vielzahl von Handlungen unter einen Erlaubnisvorbehalt der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Waldshut.

Erlaubnispflichtig sind z.B. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen, das Beseitigen oder Verunstalten von Ufergehölz an Gewässern und von Bäumen außerhalb des Waldes, das Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstückes erforderlich sind. Der zuständige Ansprechpartner für Anfragen und Erlaubnisanträge ergibt sich aus den Zuständigkeiten der Unteren Naturschutzbehörde (https://www.landkreis-waldshut.de/umweltamt/naturschutz-/-bodenschutz/).

Im Landkreis Waldshut befinden sich 25 Landschaftsschutzgebiete, die zusammen ca. 27.843 ha einnehmen. Eine Übersichtskarte finden Sie über den folgenden Link: (https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/q/38l1mXk6dkZBEDkHeBJkgw). Wie bei Naturschutzgebieten auch ist die Landschaftsschutzgebietsverordnung über das Infoverzeichnis -> Landschaftsschutzgebiet aufrufbar. Sie können durch Anklicken auf das entsprechende Gebiet die geltende Landschaftsschutzgebietsverordnung abrufen.

## 3) Naturdenkmale

Naturdenkmale sind nach § 28 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Landschaftselemente von bis zu fünf Hektar, die unter besonderem Schutz stehen.

Einzeln stehende oder einzeln vorkommende Gebilde werden als „Einzelgebilde“ bezeichnet. Darunter fallen z. B. Felsnadeln oder einzeln stehende Bäume, Gebilde undefinierten Umfangs wie eine Höhle oder auch ein Gebiet oder ein Gebilde mit einer beschränkten Fläche. Als „Flächenhafte Naturdenkmale“ benennt man hingegen klar von der Umgebung abgrenzbare Bereiche wie z. B. einen Felsengarten oder ein Nasswiesenbestand.

Der Schutzstatus der flächenhaften Naturdenkmale ist mit dem eines Naturschutzgebietes vergleichbar. Die Ausweisung von Naturdenkmalen erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde per Rechtsverordnung.

Landratsamt Waldshut
Umweltamt
Industriestraße 2
79761 Waldshut-Tiengen

LANDRATSAMT
**WALDSHUT**

Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

Abb. 4: Naturdenkmal „Wasserfälle im Höllbachtal“ bei Görwihl.

Foto ©: Alexander Frisch.